

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 9, 21. September 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.9 21. September 1994

| BAG-Nummer | Titel | BSG-Nummer |
|------------|---|------------|
| 94-70 | Verordnung über die Bewilligungs- zuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung | 215.343.1 |
| 94-71 | Verordnung über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken (Änderung) | 421.224 |
| 94-72 | Verordnung über Bewirtschaftungs- beiträge (Änderung) | 910.211 |
| 94-73 | Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung) vom 21. Februar 1991 | 439.16 |
| 94-74 | Grossratbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interregionalen Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992 | 724.1 |
| 94-75 | Koordinationsgesetz (KoG) | 724.1 |
| 94-76 | Baugesetz (Änderung) | 721 |
| 94-77 | Dekret über das Baubewilligungs- verfahren (Bewilligungsdekret, BewD) | 725.1 |
| 94-78 | Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Änderung) | 728.1 |

| BAG-Nummer | Titel | BSG-Nummer |
|------------|--|------------|
| 94-79 | Dekret über das Normalbaureglement (NBRD) (Änderung) | 723.13 |
| 94-80 | Kirchensteuergesetz (KStG) | 415.0 |
| 94-81 | Grossratbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen | 439.18 |

6.
Juli
1994

**Verordnung
über die Bewilligungszuständigkeit
für die gewerbliche Nutzung der Daten
der amtlichen Vermessung**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1993
über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 ¹ Das kantonale Vermessungsamt erteilt die Nutzungsbewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

² Für Druckerzeugnisse mit Planausschnitten, deren Flächen mehrheitlich die Gemeinden Bern oder Biel betreffen, erteilen diese die Nutzungsbewilligung.

Gebühren-
ablieferung

Art. 2 ¹ Die Gemeinden Bern und Biel liefern dem kantonalen Vermessungsamt jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Hälfte der Gebühren ab, die sie für die erteilten Nutzungsbewilligungen bezogen haben. Davon ausgenommen sind Gebühren, die für die Bestimmung des an den Bund abzuliefernden Betrages nicht mitgerechnet werden.

² Das kantonale Vermessungsamt überweist dem Bund den diesem zustehenden Gebührenanteil.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 3 Die Verordnung über die Benützung der Pläne der Grundbuchvermessung vom 3. Dezember 1980 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 6. Juli 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juli
1994

**Verordnung
über die Förderung der Schul- und der
Gemeindebibliotheken
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6.Juli 1988 über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 sowie Artikel 20 des Dekrets vom 27.Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung,

Art. 5 ¹«15» wird ersetzt durch «18».

² Aus der Gesamtkommission wird für das deutschsprachige Kantonsgebiet eine Teilkommission von 13, für das französischsprachige Kantonsgebiet eine Teilkommission von sechs Mitgliedern gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter der zweisprachigen Region Biel gehört beiden Teilkommissionen mit vollem Stimmrecht an.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1.Oktober 1994 in Kraft.

Bern, 6.Juli 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juli
1994

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1982 über Bewirtschaftungsbeiträge wird wie folgt geändert:

Sinngemäss
Anwendung
von Bundesrecht

Höhe
der Flächen-
beiträge

Art. 2 ¹Unverändert.

² Für Hanglagen werden in Ergänzung der Hangbeiträge des Bundes bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streueland, Acker- und Spezialkulturen) kantonale Flächenbeiträge ausgerichtet.

Art. 3 Die kantonalen Flächenbeiträge betragen bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streueland, Acker- und Spezialkulturen) pro Hektare und Jahr:

- | | |
|---|-----------|
| a für Hanglagen ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (18–34,9 Prozent Neigung) | Fr. 240.— |
| b für Steillagen ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (35 und mehr Prozent Neigung) | 300.— |
| c für Steillagen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone (35 und mehr Prozent Neigung) | 340.— |

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 6. Juli 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
September
1993

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur
Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der
Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts
(Schulgeldvereinbarung) vom 21. Februar 1991**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf

die Artikel 2 a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

Artikel 27 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der in der Beilage wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 21. Februar 1991 über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung) rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1993/1994 bei.
2. Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind im Voranschlag der zuständigen Direktionen auszuweisen und werden vom Grossen Rat mit Voranschlagskredit bewilligt.
3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung der Vereinbarung im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beauftragt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung) vom 21. Februar 1991 innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung)**

Die unterzeichneten Kantone, gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG), Artikel 32 Absätze 2 und 3 und Artikel 65 Absatz 1, sowie auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, vereinbaren:

Zweck

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Beiträge der Partnerkantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts an ausserkantonalen Ausbildungsstätten.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundausbildung.

² Sie umfasst den gesamten beruflichen Unterricht an den gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen sowie den Lehrwerkstätten und in der hauswirtschaftlichen Ausbildung.

³ Von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden die interkantonalen Fachkurse im Sinne des BBG.

⁴ Sofern Kantone keine eigenen Ausbildungsstätten führen und/oder Ausbildungsstätten eine interkantonale Trägerschaft haben, können die beteiligten Kantone für die Deckung von Betriebs- und Investitionskosten von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen treffen.

Grundsätze

Art. 3 ¹Die Partnerkantone entrichten für Schüler an ausserkantonalen Berufsschulen oder an Lehrwerkstätten für die Dauer des beruflichen Unterrichts ein einheitliches Schulgeld. Dieses entspricht, nach Abzug der Bundesbeiträge, annähernd dem Mittel der in den Partnerkantonen anfallenden Aufwendungen für Lehrerbesoldungen sowie den entsprechenden Sozialleistungen.

² Die Partnerkantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäss angewendet werden, wenn Schüler der Partnerkantone Schulen besuchen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsverbänden, Betrieben oder gemeinnützigen Organisationen geführt werden.

Zahlungspflichtiger Kanton

Art. 4 ¹Für den beruflichen Unterricht an Berufsschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen

mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Lehrortskantons.

² Bei Schülern von Lehrwerkstätten ist der Wohnortskanton zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt.

Kosten

Art. 5 ¹Die Schulgelder für den beruflichen Unterricht an Berufsschulen sowie an Lehrwerkstätten betragen je Schüler und Schuljahr 2500 Franken.

² Die Schulgelder werden angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise, ausgehend vom Indexstand per 1.Januar 1990 (119,1), um fünf Indexpunkte verändert. Für die Berechnung massgebend ist jeweils der Stand am 1.Januar des Erhebungsjahres.

³ Das Schulgeld ist jeweils für ein volles Schuljahr geschuldet. Stichtdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 31.Dezember.

⁴ Die Partnerkantone stellen spätestens bis Ende März des der Erhebung folgenden Jahres Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Schüler.

Fürstentum
Liechtenstein

Art. 6 Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Geschäftsstelle

Art. 7 Das Sekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern, in Zusammenarbeit mit den beiden Ämterkonferenzen (DBK und CRFP), amtet als Geschäftsstelle der Vereinbarung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- jährliche Überprüfung und allfällige Anpassung des Schulgeldansatzes an den Landesindex,
- Information der Vereinbarungspartner,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen.

Schiedsgerichts-
barkeit

Art. 8 ¹Für allfällige, sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.März 1969, genehmigt durch den Bundesrat am 27.August 1969 (SR 279), finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 9 Kantone, welche am 1. Januar 1990 mehr als 2500 Franken von ausserkantonalen Schülern gemäss Artikel 2 eingefordert haben, können diese Beiträge bis zum Höchstbetrag von 3000 Franken so lange einfordern, bis die Teuerung den in Artikel 5 Absatz 1 und 2 festgelegten Betrag von 2500 Franken auf 3000 Franken angehoben hat.

Art. 10 ¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone zugesimmt haben.

² Der Austritt ist mit einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf den Beginn eines neuen Schuljahres möglich.

³ Die Vereinbarung kann mit Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der beteiligten Kantone revidiert werden.

Bern, 21. Februar 1991

14.
September
1993

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
zur Interregionalen Vereinbarung über Beiträge
an ausseruniversitäre Bildungsanstalten
im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung)
vom 17. September 1992**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf

die Artikel 2 a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

Artikel 20 und 25 des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen vom 12. Februar 1990,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der in der Beilage wiedergegebenen Interregionalen Vereinbarung vom 17. September 1992 über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung), einschliesslich Anhang, auf Beginn des Schuljahres 1994/1995 bei.
2. Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind im Voranschlag der zuständigen Direktionen auszuweisen und werden vom Grossen Rat mit Voranschlagskredit bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, insbesondere des Anhangs, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
4. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung der Vereinbarung im Rahmen des Beschlusses vom 17. September 1992 der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein beauftragt.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992 innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992**

Die Kantone, vertreten durch die unterzeichneten Organe, vereinbaren:

Zweck**§ 1** Die Vereinbarung bezweckt:

- die Kantone an der Finanzierung ausseruniversitärer Bildungsanstalten (Schulen) zu beteiligen;
- den Zugang zu diesen Schulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden und der Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Vereinbarungskantone zu gewährleisten.

Grundsätze

§ 2 ¹Die Vereinbarungskantone leisten den Standortkantonen, so weit diese der Vereinbarung beigetreten sind, jährliche Beiträge an die Betriebsaufwendungen der Schulen.

² Die Vereinbarungskantone streben an, Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

³ Die Kantone gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung, wie den Studierenden aus dem eigenen Kanton.

Geltungsbereich

§ 3 ¹Die Vereinbarung gilt für Schulen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Verwaltung, Kunst, Soziales, Tourismus und Gastronomie.

² Die Standortkantone bezeichnen im Anhang, welche Schulen sie dieser Vereinbarung unterstellen. Die Partnerkantone bestimmen aus diesen Listen, auf welche Schulen für sie die vorliegende Vereinbarung anwendbar ist.

³ Der Besuch von Nachdiplomstudien mit einer Dauer von weniger als 600 Lektionen sowie von Meisterkursen und Fortbildungskursen fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

Regionale Abkommen

§ 4 ¹Dieser Vereinbarung gehen regionale Abkommen vor. Der Beitritt zur Interregionalen Fachschulvereinbarung setzt die Mitgliedschaft bei den entsprechenden regionalen Abkommen voraus.

² Regionale Abkommen sind insbesondere:

- a das Regionale Schulabkommen 1993 der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;
- b die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen zwischen den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau (Teilabkommen 1)
- c die Vereinbarung über Schulbeiträge an die Träger der Höheren Technischen Lehranstalten zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden sowie dem Fürstentum Liechtenstein und den Kantonen Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden und Thurgau (Teilabkommen 2);
- d die Vereinbarung über Schulbeiträge an weiterführende Schulen der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau (Teilabkommen 3);
- e das Konkordat zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Wallis und Zug betreffend den Besuch des Zentralschweizerischen Technikums Luzern und die Beitragsleistungen von Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Wallis und Zug an das Zentralschweizerische Technikum Luzern;
- f die Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald und Zug betreffend den Besuch der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen Luzern und der kantonalen Kunstgewerbeschule (Schule für Gestaltung) Luzern;
- g die Vereinbarung über die Aufnahme von Musikstudierenden aus den Innerschweizer Kantonen an das Konservatorium Luzern;
- h die Vereinbarung über die Aufnahme von Musikstudierenden aus den Innerschweizer Kantonen an die Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern;
- i Vereinbarung über Beiträge an Höhere Fachschulen im Sozialbereich, Luzern.

Beiträge

§ 5 ¹Für den Besuch von Vollzeitausbildungen entrichten die Kante-
ne einen festen Beitrag je Studierende und Studierender von 3000
Franken je Semester.

² Für Teilzeit- und berufsbegleitende Ausbildungen wird ein Beitrag
von 200 Franken je Jahreswochenstunde festgelegt.

³ Diese Beiträge entsprechen dem ausgeglichenen Indexstand vom
Mai 1992 von 133,7 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise
Dezember 1982 = 100 Punkte).

⁴ Die Beiträge werden per Schuljahr (1. August – 31. Juli) dem Lan-
desindex der Konsumentenpreise angepasst. Für die Berechnung

massgebend ist der Stand vom Mai des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres (Beispiel: Der Landesindex vom Mai 1992 ist massgebend für die Festsetzung der Beiträge für das Schuljahr 1993/94).

Schulgelder

§ 6 ¹Die Schulen können von den Studierenden Schulgelder erheben.

² Die Schulgelder sind für die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen gleich hoch.

Zahlungspflichtiger Kanton

§ 7 ¹Zahlungspflichtig für Beiträge gemäss § 5 ist der Kanton, in dem die Studierende oder der Studierende zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung zur Schule den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

² Studierende, die in eine Schule aufgenommen worden sind, dürfen wegen Kündigung der Vereinbarung nicht von der Schule gewiesen werden. Der Wohnsitzkanton bleibt zahlungspflichtig bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung.

Anmeldeverfahren

§ 8 Jede Schule erstellt zu Beginn des Semesters je eine Liste der Studierenden zuhanden der zahlungspflichtigen Kantone. Diese treffen den Entscheid über die Kostengutsprache innert 30 Tagen und informieren darüber die aufnehmende Schule und den Standortkanton. Absprachen über einen anderen Aufnahmemodus zwischen einzelnen Vereinbarungskantonen sind möglich.

Rechnungsstellung

§ 9 ¹Die Vereinbarungskantone stellen semesterweise oder jährlich bis spätestens Ende Schuljahr Rechnung für die gemäss Vereinbarung aufgenommenen Studierenden. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Kantone können die Rechnungsstellung an die Schulen delegieren.

² Der Rechnung sind die mit den Stichdaten vom 15. November und 15. März ermittelten Schülerzahlen beizulegen. Der Beitrag ist immer für ein volles Semester geschuldet.

Koordination

§ 10 Das Sekretariat der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sorgt, in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der Regionalkonferenzen der Ostschweiz (EDK-Ost), der Innerschweiz (IEDK) und der Nordwestschweiz (NW EDK), für die Koordination.

Studierende aus Nicht-Vereinbarungskantonen

§ 11 ¹Studierende aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden nur zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Den Studierenden aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind oder die eine im Anhang aufgeführte Schule nicht anerkennen

nen, wird zusätzlich zum Schulgeld wenigstens ein Beitrag gemäss § 5 in Rechnung gestellt.

Fürstentum
Liechtenstein

§ 12 Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein mit allen Rechten und Pflichten beitreten.

Schiedsinstanz

§ 13 Eine von den Vereinbarungskantonen eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet über strittige Fragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Bundesgericht

§ 14 Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt § 13.

Geschäftsstelle

§ 15 ¹Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

³ Anträge auf Revision der Vereinbarung oder Änderung des Geltungsbereichs sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Revision

§ 16 ¹Die Vereinbarung kann mit Zustimmung aller beteiligten Kantone revidiert werden.

² Die Anhänge können durch Zustimmung der an der Änderung beteiligten Kantone revidiert werden.

³ Auf eine schriftliche Erklärung des antragstellenden Kantons treten einseitige Änderungen der Anhänge – soweit diese Streichungen betreffen – nach einer Frist von zwei Jahren, jeweils auf Beginn des Schuljahres des Standortkantons, in Kraft.

Kündigung

§ 17 Jeder Kanton kann unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und unter Mitteilung an die Vereinbarungskantone von der Vereinbarung zurücktreten.

Inkraft-
treten

§ 18 Wenn zehn Kantone der Vereinbarung beigetreten sind, tritt diese auf Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft.

Schwägalp, 17. September 1992

Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Der Tagungspräsident: *Hans Höhener, Landammann*

Der Tagungssekretär: *Werner Stauffacher, Regionalsekretär EDK-Ost*

21.
März
1994

Koordinationsgesetz (KoG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Erfordern Bauten, Anlagen und Vorkehren (Vorhaben) von mehreren Behörden Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen, werden die Verfahren von der Leitbehörde im Leitverfahren koordiniert, soweit die besondere Gesetzgebung die Anwendung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausschliesst.

² Die Koordination bezweckt, die Verfügungen und Entscheide der Behörden inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und die Verfahren zu beschleunigen.

Behandlungs-
fristen

Art. 2 ¹Die Behörden und Fachstellen mit Ausnahme der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden erlassen ihre Verfügungen und Entscheide oder erstatten ihren Amtsbericht innert 30 Tagen.

² Die Ordnungsfrist beginnt, sobald die Behörden über die nötigen Unterlagen verfügen.

³ Die Leitbehörde kann

a andere Fristen setzen;

b Fristen ausnahmsweise auf begründetes Gesuch verlängern.

Beratung

Art. 3 Die Leitbehörde kann sich in der Verfahrenskoordination von kantonalen Fachstellen oder von privaten Fachleuten beraten und unterstützen lassen.

2. Koordination

Grundsatz

Art. 4 ¹Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen.

² Leitbehörde ist die im Leitverfahren zuständige Behörde. Für den Grossen Rat oder den Regierungsrat handelt bis zum Gesamtentscheid die in der Sache zuständige Direktion.

³ Auch wo das Bundesrecht einen Gesamtentscheid verhindert, sind die Verfahren nach Möglichkeit zu koordinieren.

Art. 5 ¹Das Baubewilligungsverfahren ist Leitverfahren. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Das nach der Umweltschutzgesetzgebung massgebliche Verfahren ist Leitverfahren, wenn für die Verwirklichung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

³ Wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, ist Leitverfahren

a das Konzessionsverfahren,

b das Nutzungsplanverfahren, wenn der Plan das Vorhaben konkret genug regelt und keine Konzession erforderlich ist.

⁴ In den verbleibenden Fällen ist das Verfahren Leitverfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Art. 6 ¹Die Leitbehörde

a holt die nötigen Amtsberichte mit Anträgen und Auskünfte ein;

b veranlasst die umfassende Bekanntmachung;

c sorgt für den Informationsaustausch unter den Behörden und Fachstellen;

d setzt die nötigen Fristen;

e behandelt die Einsprachen.

² Zu Beginn des Verfahrens bestimmt die Leitbehörde zuhanden der Verfahrensbeteiligten und zuhanden der betroffenen Behörden und Fachstellen wenigstens

a das Leitverfahren,

b die für die Leitung des Verfahrens verantwortliche Person,

c die in den Gesamtentscheid einzubeziehenden Verfahren,

d die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nach Bundesrecht nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können, und

e den Zeitplan.

³ Die Leitbehörde ordnet die weiteren Beweis- und Koordinationsmaßnahmen an, sobald der Lauf des Verfahrens es zulässt.

⁴ Die Leitbehörde kann von den Gesuchstellenden die zusätzlichen Unterlagen verlangen, die für die gleichzeitige Durchführung verschiedener Verfahren nötig sind.

⁵ Soweit inhaltlich kein Koordinationsbedarf besteht, kann die Leitbehörde im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden festlegen, welche Verfügungen erst später beizubringen sind.

Art. 7 ¹Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen.

- ² Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.

Bereinigungs-
gespräch

Art. 8 ¹Teilt die Leitbehörde die Beurteilung der Behörden und Fachstellen aufgrund der Interessenabwägung oder aus andern rechtlichen Gründen nicht oder stellt sie Widersprüche unter den Amtsberichten fest, führt sie mit den betroffenen Stellen das Bereinigungs-
gespräch.

- ² Sie teilt den Parteien das Ergebnis mit.
³ Sie kann die Parteien zum Bereinigungsgespräch beziehen.

Gesamtentscheid

Art. 9 ¹Die Leitbehörde fällt den Gesamtentscheid.

- ² Im Dispositiv wird festgehalten,
a welche Verfüγungen der Gesamtentscheid umfasst,
b welche weiteren Verfüγungen vorliegen,
c welche weiteren Verfüγungen noch beizubringen sind.
³ Der Gesamtentscheid wird den Parteien zusammen mit den weiteren Verfüγungen (Abs. 2 Bst. *b*) eröffnet.
⁴ Die Leitbehörde bringt den Gesamtentscheid auch den beteiligten Behörden und Fachstellen zur Kenntnis.

3. Rechtspflege

Einsprache- und
Beschwerde-
befugnis

Art. 10 Die Einsprachebefugnis und die Beschwerdebefugnis richten sich auch im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung.

Beschwerde

Art. 11 ¹Der Gesamtentscheid und die weiteren Verfüγungen kantonalen Behörden können unabhängig von den geltend gemachten Einwänden einzig mit dem für das Leitverfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden.

- ² Ist nach der Gesetzgebung gegen einen Teil des Gesamtentscheids der nach Absatz 1 zuständigen Verwaltungsjustizbehörde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, so kann gegen den Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, selbst wenn sie für das Leitverfahren nicht vorgesehen ist.

Gebühren

Art. 12 ¹Die beteiligten Fachstellen und Behörden stellen ihre Gebührenrechnungen der Leitbehörde zu.

- ² Diese setzt sämtliche Verfahrenskosten im Gesamtentscheid fest.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 13 Jede Behörde führt die bei ihr hängigen Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Koordinationsgesetz (KoG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2619 vom 24. August 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

22.
März
1994

**Baugesetz
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

1. Bewilligungs-
erfordernis

Art. 1 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt.

2. Allgemeine
Voraussetzungen
der Bewilligung

Art. 2 ¹ Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen.

^{2 und 3} Aufgehoben.

3. Koordination

Art. 2a (neu) ¹ Die Koordination des Baubewilligungsverfahrens mit andern Verfahren richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

² Ausgenommen sind die Baubewilligungsverfahren, welche die kleine Gemeinde durchführt (Art. 33 Abs. 2). Hier gilt:

- a* Die Baubewilligung ist erst auszustellen, wenn die für das Bauvorhaben nach anderen Gesetzen erforderlichen weiteren Bewilligungen vorliegen.
- b* Die Baubewilligungsbehörde kann von Buchstabe *a* abweichen, wenn eine andere Bewilligungsfolge aus besonderen Gründen zweckmässiger ist; für diesen Fall gilt Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe *a*.
- c* Die Gemeinde behandelt die Baugesuche ohne Verzug. Verfügt sie über die nötigen Unterlagen, entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen.
- d* Werden neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen angefochten, werden die Verfahren im Baubeschwerdeverfahren vereinigt und mit einem Gesamtentscheid erledigt.

4. Besitzstands-garantie

5. Nutzung
5.1 im allgemei-
nen

5.2 Gewässer,
Wald,
ungezontes Land

6. Gefahren-
gebiete

7. Erschliessung
7.1 Grundsätze

7.2 Nähere
Vorschriften

1.2 Besonders
schutzwürdige
Objekte

Art. 3 Unverändert.

Art. 4 Unverändert.

Art. 5 Unverändert.

Art. 6 Unverändert.

Art. 7 Unverändert.

Art. 8 Unverändert.

Art. 10 ¹Unverändert.

² Die von der Gemeinde bezeichnete Behörde und die kantonalen Fachämter erstellen die Inventare der Objekte nach Absatz 1. Die Aufnahme im Inventar ist Voraussetzung des Schutzes nach Artikel 9 Absatz 2. Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren oder, wenn seit Errichtung des Inventars noch kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist. Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Inventarisierung.

³ Ergänzungen eines bestehenden Inventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor der Einreichung eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

⁴ Bisheriger Absatz 2

1. Im allge-
meinen
1.1 Grundsätze

1.2 Zuständigkeit

Art. 26 ¹Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 27 ¹Über Ausnahmegesuche entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

² Ist die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2) Baubewilligungsbehörde, so holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht des Regierungsstatthalters ein.

³ Unverändert.

1. Bedeutung;
Arten

Art. 32 ¹Unverändert.

² Gestützt auf die ordentliche oder die kleine Baubewilligung kann das Bauvorhaben ausgeführt werden. Die Baubewilligung ist als Teilbaubewilligung zulässig, wenn einzelne Gesuchsgegenstände, für

die kein Koordinationsbedarf besteht, erst nach Baubeginn bewilligt werden müssen.

³ Die kleine Baubewilligung wird in den im Baubewilligungsdekreten genannten Fällen in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung ausgestellt.

⁴ Bisheriger Absatz 2.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

2. Zuständigkeit

Art. 33 ¹ Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter oder die zuständige Behörde von Gemeinden, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mindestens 10000 Einwohner aufweisen (große Gemeinden).

² Die Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekreten umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.

³ Auf Gesuch hin überträgt das Amt für Gemeinden und Raumordnung Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz, wenn sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen. Seine Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Für die Gemeinden mit übertragener voller Bewilligungskompetenz gelten die Vorschriften für die großen Gemeinden.

⁴ In der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindereglement bezeichnetes Organ über die Baugesuche.

3. Fachwissen

Art. 33a (neu) ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist.

² Verfügen sie nicht über eigene Fachleute, lassen sie die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachleute einer andern Gemeinde oder durch private Fachleute prüfen.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der mit der Prüfung von Baugesuchen und mit Baupolizeiaufgaben betrauten Personen.

4. Einleitung des Verfahrens

Art. 34 ¹ Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

² Erfordert das Bauvorhaben Ausnahmen, so ist dem Baugesuch das begründete Ausnahmegesuch beizufügen.

5. Bekanntmachung; Einsprachen
5.1 Im allgemeinen

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Zur Einsprache sind befugt

^a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,

- b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und soweit sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorhabens mindestens fünf Jahre bestanden haben,
 - c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbündungen, des Kantons und des Bundes.
- ³ Einsprachen sind schriftlich mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
- ⁴ Unverändert.

5.2 Einsprache-
gründe

- Art. 35a (neu)** ¹ Die Personen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen an jeder Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben.
- ² Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.
- ³ Die Behörden und Organe können Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen geltend machen.

6. Anwendbares
Recht

- Art. 36** ¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind Bauvorhaben nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen.
- ² Der Entscheid ist jedoch zurückzustellen, und es ist nach Artikel 62a Absatz 3 vorzugehen, wenn das Bauvorhaben Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) widerspricht, die bei der Gesuchseinreichung öffentlich aufgelegen haben.
- ³ Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften oder Pläne eingereicht werden, sind nach deren Genehmigung aufgrund dieser Vorschriften oder Pläne zu beurteilen, sofern die Baubewilligung nicht vorzeitig erteilt werden kann (Art. 37).
- ⁴ Unverändert.*

7. Vorzeitige
Baubewilligung

- Art. 37** Aufgrund von Bauvorschriften, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung noch nicht genehmigt hat, kann eine vorzeitige Baubewilligung erteilt werden, wenn
- a das zuständige Gemeindeorgan die Bauvorschriften beschlossen hat,
 - b die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und
 - c das Amt für Gemeinden und Raumordnung zustimmt.

8. Bauentscheid
8.1 Prüfung;
Gegenstände

- Art. 38** ¹ Nach der formellen Prüfung leitet die Gemeindeverwaltung die Bau- und Ausnahmegesuche sofort an die Baubewilligungsbehörde weiter und weist auf offenkundige materielle Mängel hin.

- 2 Unverändert.
- 3 Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.
- 4 Im Dispositiv des Bauentscheides ist anzugeben,
 - a welche weiteren Bewilligungen der Bauherr im Fall von Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b noch beizubringen hat,
 - b welche Gesuchsgegenstände im Fall der Teilbaubewilligung (Art. 32 Abs. 2) noch beurteilt werden müssen.

8.2 Weiterer Inhalt und Eröffnung

Art. 39 ¹Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

- 2 Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
 - a dem Baugesuchsteller,
 - b den verbliebenen Einsprechern,
 - c den beteiligten kantonalen Amtsstellen,
 - d der Gemeindebehörde.
- 3 Aufgehoben.

9. Baubeschwerde

Art. 40 ^{1 und 2} Unverändert.

- 3 Die Baubeschwerden werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ohne Verzug beurteilt. Sie prüft das Bauvorhaben frei und kann den angefochtenen Entscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern, wenn er erhebliche Mängel aufweist.
- 4 Über Baubeschwerden gegen kleine Baubewilligungen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion letztinstanzlich. Andere Baubeschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Für die Beschwerdebefugnis gilt Absatz 2 sinngemäss.
- 5 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere dessen Vorschriften über Form und Gründe der Beschwerde, doch ist die Beschwerdeantwort innert 30 Tagen einzureichen.

Art. 41 Aufgehoben

10. Geltung der Baubewilligung

Art. 42 Unverändert.

11. Widerruf der Baubewilligung

Art. 43 Unverändert.

12. Genehmigung für Haustechnik

Art. 44 Unverändert.

Art. 58 ¹Unverändert.

- ² Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung von Richtplänen, der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen ist die Mitwirkung zu gewähren. Im Überbauungsordnungsverfahren, das aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht durchgeführt wird, wird keine weitere Mitwirkung durchgeführt.
- ³ Die Mitwirkung kann eingeräumt werden,
- ^a indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden;
 - ^b indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden;
 - ^c bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Artikel 60.
- ⁴ Bisheriger Absatz 3.
- ⁵ Bisheriger Absatz 4.

Art. 59 ¹Unverändert.

- ² Die Vorprüfung setzt die vorherige Durchführung des Mitwirkungsverfahrens voraus, ausgenommen in den Fällen nach Artikel 58 Absatz 2, 2. Satz, und Absatz 3 Buchstabe c.
- ³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung holt die Mitberichte der weiteren berührten Stellen ein und gibt sie mit dem Vorprüfungsbericht bekannt.
- ⁴ Unverändert.

Art. 60 ¹Unverändert.

- ² Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden; diese ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar. Einspracheverhandlungen sind in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat vor der Beratung der Vorlagen in diesem Rat, in den übrigen Gemeinden vor der Gemeindeabstimmung abzuhalten.
- ³ und ⁴ Unverändert.

Art. 60a (neu) ¹Beim Erlass der Grundordnung orientiert der Gemeinderat das beschlussfassende Organ wenigstens über das Planungsziel und die Ergebnisse des Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Einspracheverfahrens.

² Hat die Planung die Erstellung von Anlagen der Detailerschließung zur Folge oder sieht sie die Errichtung einer Zone mit Planungspflicht vor, ist auch zu orientieren über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschließungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grund-eigentümer.

5. Genehmigung **Art. 61** ¹⁻³Unverändert.

⁴ Für die Behandlung der Einsprachen kann eine Gebühr erhoben werden, sofern den Anträgen nicht stattgegeben wird.

6. Rechtsmittel **Art. 61a** ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion steht offen, soweit
a und *b* unverändert
c die Überbauungsordnung als Baubewilligung gilt.

⁴ Aufgehoben.

1. Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer **Art. 62** ¹Unverändert.

² Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone inner drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.

³ Der Gemeinderat, das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung können Planungszonen für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, der Kanton für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c* oder Wasserbaupläne.

⁴ Die Dauer einer Planungszonen kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten.

⁵ Für die Verlängerung ist zuständig
a bei der kommunalen Planungszonen das Amt für Gemeinden und Raumordnung;

b bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die dem Amt vorsteht, das die Planungszone erlassen hat.

2. Wirkung

Art. 62a (neu) ¹In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

² Legt die Gemeinde neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

³ Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

3. Verfahren

Art. 63 Unverändert.

1. Aufgaben
1.1 Im allgemeinen

Art. 64 Unverändert.

1.2 Besonderer
Ortsbild- und
Landschaftsschutz

Art. 64a (neu) ¹Die Gemeinden können auf der Grundlage von Inventaren in ihren Plänen und Vorschriften die besonders schutzwürdigen Objekte im Sinne von Artikel 10 bezeichnen.

² Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte in den Plänen und Vorschriften der Gemeinde bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine anderen Objekte als besonders schutzwürdig bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der besonders schutzwürdigen Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

3. Organisation,
Zuständigkeiten

Art. 66 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Sie beschliessen ferner über Erlass, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Jedoch ist zuständig

a der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht und die Überbauungsordnung nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht;

- b der Gemeinderat, wenn die Überbauungsordnung eine Zone mit Planungspflicht betrifft oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegt.
- 4 Unverändert.

4. Bauzone
4.1 Festlegung und Einteilung

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

3 Aufgehoben.

4 und 5 Unverändert.

4.2 Besondere Fälle

Art. 73 ¹ Unverändert.

2 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

5. Ferienhauszonen

Art. 76 ¹ Unverändert.

2 «Artikel 92» wird ersetzt durch «Artikel 93».

3 Unverändert.

9. Landwirtschaftszone

Art. 80 ¹ Unverändert.

2 In der Landwirtschaftszone sind sämtliche zonenkonformen Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht zulässt.

3 und 4 Aufgehoben.

5 Bei der Wahl des Standortes von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens und auf das Orts- und Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

10. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 1 RPG

Art. 81 ¹ Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 und 4 Unverändert.

Art. 82 Aufgehoben.

11. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 2 RPG

Art. 83 ¹ Es ist gestattet, ausserhalb der Bauzone Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

2 und 3 Aufgehoben.

⁴ Mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind besonders jene Änderungen und Wiederaufbauten nicht vereinbar, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.

⁵ Unverändert.

12. Zuständigkeit und Verfahren in der Landwirtschaftszone

Art. 84 ¹Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Die Verfügung des Regierungsstatthalters bedarf hinsichtlich der landwirtschaftlichen Interessen der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft. Von den weiteren interessierten kantonalen Amtsstellen sind Amtsberichte einzuholen.

² Der Regierungsstatthalter teilt die Ausnahmeentscheide dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt Richtlinien über die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berät den Regierungsstatthalter in diesen Fragen.

⁴ Die Ausnahmeentscheide können zusammen mit dem Baentscheid mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden; Artikel 40 ist anwendbar.

1. Begriff und Bedeutung

Art. 88 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde für die Ausgaben.

⁴ Für die Festlegung der Kostenanteile der Grundeigentümer gilt Artikel 113.

⁵ Erstellt ein besonderer Erschliessungsträger die Erschliessung, erlässt die Gemeinde die Überbauungsordnung erst, wenn er die Beiträge verbindlich zugesichert hat. Die Gemeinde kann die Sicherstellung der Beiträge verlangen.

4. Baulandumlegung

Art. 91a (neu) Bedingt die neue Regelung der Nutzungsordnung eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, ist gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung das Bauland umzulegen.

1. Festlegungen
der Grundord-
nung

Art. 92 ¹Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73 Abs. 2) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen.

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen.

2. Grundsatz des
Bauens
nach Überbau-
ungsordnung

Art. 93 ¹Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung und gegebenenfalls die Richtlinien eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde

- ^a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen;
- ^b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wurde;
- ^c mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.

² Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung und allfälligen Richtlinien entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; andernfalls lebt die Planungspflicht wieder auf.

³ Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird.

⁴ Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen.

⁵ Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.

3. Verfahren

Art. 94 ¹Das Verfahren der Überbauungsordnung wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehr von Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

² Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

³ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

⁴ Wird eine der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten, können die Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

⁵ Auf ihr Begehr kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümern übertragen.

4. Rechtspflege

Art. 95 ¹Der Grundeigentümer kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wegen ungerechtfertigter Ablehnung der Überbauungsordnung innert 30 Tagen sowie wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde führen.

² Ist die Gemeinde nicht tätig geworden, kann die Direktion das Amt für Gemeinden und Raumordnung anweisen, die Überbauungsordnung durch Ersatzvornahme zu erlassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berücksichtigt dabei die Vorschriften der Gemeinde (Art. 92 Abs. 1). Die Grundeigentümer können als Grundlage ein Bauprojekt vorlegen.

³ In den Fällen von Artikel 94 Absatz 4 und 5 kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung die von den Grundeigentümern entworfene Überbauungsordnung genehmigen.

⁴ Im übrigen findet Artikel 61a sinngemäss Anwendung.

5. Kosten

Art. 95a (neu) ¹Sofern die nach Artikel 60a Absatz 2 festgelegte Kostengrenze für das Planverfahren nicht überschritten wird, bewilligt der Gemeinderat den Kredit für die Kosten des Verfahrens auf Erlass der Überbauungsordnung.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, erhebt die Gemeinde die Baubewilligungsgebühr.

6. Durchführung

Art. 96 Unverändert.

2. Aufgaben

Art. 98 ¹Die Regionen bestimmen im Rahmen des Gesetzes zusammen mit den Regionsgemeinden, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie können in Richtplänen gemäss Absatz 3 zuhanden der kantonalen Richtplanung die traditionellen Streubaugebiete und weitere besondere Gebiete bezeichnen, wenn dies für die Erteilung von Ausnahmen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erheblich ist.

²⁻⁵ Unverändert.

3. Zuständigkeit;
Erschliessungs-
programm

Art. 108 ¹Unverändert.

- ² Die Bauzone ist innert 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen.
- ⁴ Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann sie eine vorgesehene Erschliessung nur mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen.
- ⁵ Bisheriger Absatz 3.

4. Erschliessungs-
anspruch

Art. 108a (neu) ¹ Liegt eine Überbauungsordnung vor oder ist keine nötig, so gilt:

- ^a Die Eigentümer, deren Grundstücksflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen oder deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen beziehungsweise in einer Überbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.
- ^b Der Erschliessungsanspruch besteht erst nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung.
- ^c Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.
- ^d Die Gesuchstellenden können verlangen, dass das Gemeinwesen ein ihm zustehendes Enteignungsrecht auf sie überträgt.
- ² Haben die Gesuchstellenden die Anlagen erstellt, erstattet ihnen die Gemeinde die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren zurück, sobald die Anlagen nach Massgabe von Artikel 109 Absatz 2 zu Eigentum und Unterhalt an sie übergegangen sind.

5. Erstellung
durch
Grundeigentümer
5.1 Grundsätze

Art. 109 Unverändert.

5.2 Kosten-
regelung

Art. 110 Unverändert.

6. Erschliessungs-
abgaben
der Grund-
eigentümer

Art. 111 Unverändert.

7. Grund-
eigentümer-
beiträge an
Strassenbauten
7.1 Grundsätze
7.2 Verfahren
7.2.1 Kostenanteil
der Grund-
eigentümer

7.2.2 Festsetzung
der Beiträge

7.3 Verwirkung;
Sicherung

6. Besondere
Entschädigung
für Projekti-
bungskosten

2.2 Zonen
für Sonderbau-
vorschriften
und ähnliche

2.3 Stimmbürger-
zonen

Art. 112 Unverändert.

Art. 113 ¹Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbe-
schluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Art. 112 Abs. 1).

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden.

Art. 114 Unverändert.

Art. 115 Unverändert.

Art. 135 Aufgehoben.

Art. 150 ¹Wo die Überbauung den Erlass eines Überbauungspla-
nes nach dem Baugesetz vom 7. Juni 1970 voraussetzt, legt die Ge-
meinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine
Überbauungsordnung oder die Festlegungen nach Artikel 93 Ab-
satz 1 auf. Gleiches gilt für Ferienhauszonen nach Artikel 25 des Bau-
gesetzes vom 7. Juni 1970.

² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können die Grundeigentü-
mer verlangen, dass

- ^a entweder das Amt für Gemeinden und Raumordnung innert zwei Jahren eine Ersatzordnung erlässt oder
- ^b die Gemeinde das Land zu Eigentum übernimmt, wobei die Enteig-
nungsgerichte die Entschädigung nach den Regeln des Enteig-
nungsrechtes bestimmen.

Art. 150a (neu) ¹Sofern die Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 2 erfüllt sind, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei bisherigen Zonen mit ersatzweisem Bauen nach Grundordnung entweder eine Überbauungsordnung oder die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht auf.

² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fällt die Planungspflicht da-
hin, und es kann nach den Bestimmungen der Grundordnung für den
Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gebaut
werden.

³ Die Planungspflicht fällt auch dahin, wenn der Gemeinderat so-
wohl auf den Erlass einer Überbauungsordnung als auch auf die Um-
wandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht verzichtet;
der Verzicht ist zu veröffentlichen.

Art. 152 (neu) ¹ Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bezeichnen die Gemeinden wenigstens für die Bauzone die besonders schutzwürdigen Objekte durch Errichtung eines Inventars nach Artikel 10 Absatz 2 oder durch Erlass von Vorschriften und Plänen (Art. 64a).

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare als Inventare nach Artikel 10 Absatz 2.

³ Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte weder durch Massnahmen nach Absatz 1 noch durch Massnahmen nach Absatz 2 bezeichnet sind, werden die besonders schutzwürdigen Objekte im Baubewilligungsverfahren nach Artikel 9 und 10 bestimmt; für Objekte in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

Art. 153 (neu) ¹ Bestehende Bauzonen sind innert 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erschliessen.

² Die Gemeinde erlässt innert drei Jahren das Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3).

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Bau- gesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2619 vom 24. August 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

^{*)} Durch die Redaktionskommission am 9. September 1994 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

22.
März
1994

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren
(Baubewilligungsdekret, BewD)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes vom
9.Juni 1985,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Das Dekret regelt das Baubewilligungsverfahren für Bauten, Anlagen und Vorkehren auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern (Kurzbezeichnung: Bauvorhaben).

² Soweit das Dekret nichts anderes bestimmt, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Bedarf ein Bauvorhaben neben der Baubewilligung weiterer behördlicher Entscheide, gilt auch das Koordinationsgesetz, sofern nicht die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2 BauG) das Baubewilligungsverfahren durchführt.

Baubeginn

Art. 2 ¹Mit der Ausführung von Bauvorhaben, die eine Baubewilligung benötigen, darf erst begonnen werden, wenn sie rechtskräftig bewilligt sind oder der Baubeginn vorzeitig gestattet ist.

² Ein Bauvorhaben gilt als begonnen

a mit der Schnurgerüstabnahme,

b wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften.

Gemeinde-
behörde

Art. 3 Gemeindebehörde im Sinne dieses Dekrets ist der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindereglement bezeichnetes Organ.

II. Baubewilligungspflicht, Baubewilligungsfreiheit

Bewilligungs-
pflichtige
Bauvorhaben

Art. 4 ¹Eine Baubewilligung ist – unter Vorbehalt von Artikel 5 – erforderlich für:

a Gebäude und Gebäudeteile,
b andere bauliche Anlagen, wie

1. Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe,
 2. Türme, Kamine, Antennenmasten, Parabolantennen,
 3. feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, äussere Keller-eingänge, Rampen, Schwimmbassins,
 4. Biogasanlagen und Jauchegruben,
 5. private Strassen und andere oberirdische Anlagen der Bauland-erschliessung (Zufahrten, Leitungen), Abstellplätze für Motor-fahrzeuge,
 6. Hafen- und Landeanlagen, Ein- und Auswasserungsanlagen für Boote (Slipanlagen), Bootsanbindestellen, Schiffsbojen, Anla-gen für die Ausübung des Bade- und Wassersports,
 7. Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge,
- c Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u. dgl.),
- d Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätze für Mobilheime, Wohnwa-gen oder Boote, Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushub-material jeder Art (Deponien),
- e Campingplätze,
- f das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort,
- g Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe,
- h die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m²,
- i das Trockenlegen geschützter Feuchtgebiete,
- k feste Anlagen für die Beschneiung.
- ² Einer Baubewilligung bedarf jede wesentliche Änderung der Bau-ten und Anlagen nach Absatz 1. Als wesentliche Änderung gilt insbe sondere
- a die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden (ein-schliesslich wichtiger Stilelemente) oder der Dachform (ein-schliesslich von Aufbauten, Einschnitten, Dachflächenfenstern), die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche, bei beson ders schutzwürdigen Gebäuden auch die Änderung der Umge bung,
- b die Änderung der Zweckbestimmung und die Erneuerung von Bau ten und Anlagen, wenn durch diese Änderungen baurechtlich rele-vante Tatbestände betroffen werden, wie bei Änderungen

- 1. an Bauten, welche über eine Baulinie hinausragen,
- 2. welche die Zonenvorschriften, die Umweltschutzgesetzgebung oder die Abstandsvorschriften berühren,
- 3. welche zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Erschließungsanlagen führen,
- c der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Beseitigung oder Ausserbetriebsetzung von oberirdischen Anlagen der Baulanderschliessung.

Bewilligungsfreie
Bauvorhaben

Art. 5 1 Keiner Baubewilligung bedürfen

- a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen,
- b Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nach der Gesetzgebung Gegenstand eines besonderen Verfahrens ist, sofern dieses die Einsprachemöglichkeit entsprechend diesem Dekret vorsieht,
- c ausser in Ortsbildschutzgebieten und an besonders schutzwürdigen Gebäuden
 - 1. einzelne Parabolantennen bis 60 cm Durchmesser an Fassaden in deren Farbe,
 - 2. bis zu zwei höchstens $0,8 \text{ m}^2$ grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche,
- d Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken,
- e Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen, je bis 1,20 m Höhe,
- f die Einrichtung und Abänderung von selbständigen Feuerstellen und Gartencheminées,
- g Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des Baus bewirken,
- h kleine Nebenanlagen wie mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Pergolen, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere,
- i Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und die Lagerung von Material bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- k das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes bis zu einer Dauer von sechs Monaten, an den von der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erlaubten Standorten,
- l auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge verbleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden,

- m* mobile Einrichtungen der Landwirtschaft wie Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
- n* Arbeiten an Strassen nach Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben *b* und *c* des Strassenbaugesetzes,
- o* kleine Nebenanlagen zu Strassen wie Unterstände bei Haltestellen, Behälter für das Winderdienststreugut,
- p* Automaten sowie kleine Behälter wie Robidogs, Kompostbehälter und ähnliches, bis 2 m³ Inhalt,
- q* alle kleinen Bauvorhaben, die von geringerer Bedeutung sind als die in Artikel 4 umschriebenen.
- ² Stören baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die öffentliche Ordnung (Art. 45 Abs. 2 Bst. *c* BauG), so ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

Energie-
kollektoren

Art. 6 ¹Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (Energiekollektoren) sind baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² In Schutzgebieten und an Schutzobjekten sind Energiekollektoren immer baubewilligungspflichtig.

³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt geben gemeinsam Empfehlungen heraus, wie die Anlagen angeordnet werden können, ohne das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Dabei sind die betroffenen Fachorganisationen anzuhören.

⁴ Beeinträchtigt ein bewilligungsfreier Energiekollektor das Ortsbild oder das Landschaftsbild und weicht er von den in Absatz 3 erwähnten Empfehlungen wesentlich ab, ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an.

Besondere
Gesetzgebung

Art. 7 ¹Das Baubewilligungsverfahren ist auch durchzuführen, wenn die besondere Gesetzgebung dies verlangt, insbesondere für

a Änderungen, welche die Brandsicherheit in Frage stellen,

b Aussen- und Schwimmbadheizungen, Warmluftvorhänge, Lüftungs- und Klimaanlagen.

² Ausserdem bleiben für alle Bauvorhaben die nach besonderer Gesetzgebung geltenden Vorschriften und erforderlichen weiteren Verfügungen vorbehalten.

III. Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 8 ¹ Zuständig für die Erteilung der Baubewilligung sind die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, oder die Gemeinden nach Artikel 33 des Baugesetzes.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe, für nicht zonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone und für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Ausserdem ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig, wenn die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 vorliegen.

Zuständigkeit
der kleinen
Gemeinden

Art. 9 ¹ Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

- a* den Anschluss an das Strassen- und Energieleitungsnetz, an die Wasserversorgung und die Kanalisation,
- b* den Anschluss an das PTT-Leitungsnetz, die Gemeinschaftsanlagen und dergleichen,
- c* die Gewässerschutzbewilligung,
- d* die Haustechnik,
- e* den energietechnischen Massnahmennachweis oder
- f* die Prüfung der technischen Belange der Feuerpolizei und des Zivilschutzes.

² Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden entfällt und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert oder die Baukosten eine Million Franken übersteigen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann diesen Betrag dem Baukostenindex anpassen.

³ Ist sie nicht offensichtlich selbst zuständig, stellt die kleine Gemeinde der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen nach Eingang eine Kopie des Baugesuchs und des Situationsplans zu. Ist die kleine Gemeinde nicht zuständig, erklärt sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen für zuständig.

⁴ Ist die kleine Gemeinde Baubewilligungsbehörde, holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ein.

IV. Baueingabe

Art. 10 ¹Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Es ist das amtliche Formular zu verwenden, das von der Bauherrschaft, von den Projektverfassenden und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu unterzeichnen ist.

³ Dem Baugesuch sind der Situationsplan (Art. 12 und 13), die Projektpläne (Art. 14) und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen (Art. 15) beizulegen. Alle Pläne sind zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie von den Projektverfassenden zu unterzeichnen.

⁴ Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so ist in der Baueingabe darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehr ist zu begründen.

⁵ Bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, sind die dort verlangten Unterlagen beizulegen.

⁶ Alle Gesuchsunterlagen sind in der nötigen Anzahl, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Doppel verlangen.

Art. 11 ¹Im Baugesuch sind zu bezeichnen

- a Name und Adresse der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bauherrschaft (allenfalls der Vertreterin oder des Vertreters) sowie der Projektverfassenden,
- b die Bauparzelle mit der genauen Lage oder den Koordinaten und die Nutzungszone,
- c der Zweck, für den das Bauvorhaben bestimmt ist,
- d die Hauptdimensionen der Bauten und Anlagen, ihre Konstruktionsart, die wichtigsten Baumaterialien, Art und Farbe der Fassaden und der Bedachung,
- e die Baukosten einschliesslich Eigenarbeiten, aber ohne Kosten für Projektierung, Landerwerb, Erschliessung und Bauzinsen (die Behörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage der Kostenvoranschläge verlangen),
- f bei Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen deren flächenmässige Ausdehnung, die Auffüllhöhen und Abbautiefen, die Art der zu lagernden oder abzubauenden Materialien,
- g bei Gewerbe- und Industriebauten die voraussichtliche Zahl der darin beschäftigten Personen,
- h bei Mast- und Zuchtbetrieben Art und Grösse der vorgesehenen Tierhaltung,
- i die Zufahrt von der nächsten öffentlichen Strasse zum Baugrundstück und die Art ihrer rechtlichen Sicherung im Falle der Inanspruchnahme fremden Bodens,

- k Lage, Gestaltung und rechtliche Sicherung der Abstellplätze für Fahrzeuge, der Spielplätze und der Aufenthaltsbereiche,
 - l die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente, wenn diese in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt sind; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.
- ² Im Baugesuch ist ausserdem anzugeben, ob das Bauvorhaben ein besonders schutzwürdiges Objekt nach einem Inventar (Art. 10 Abs. 2 BauG) oder der Nutzungsplanung betrifft.

Situationsplan
1. Form

Art. 12 ¹Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer vom Kreisgeometer unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes zu erstellen. Wo die Grundbuchvermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfassenden den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Grundbuchplan entsprechen.

² Die Projektverfassenden haben im Situationsplan die nach Artikel 13 verlangten baupolizeilichen Angaben einzutragen. Diese sind durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den von der Kreisgeometerin oder vom Kreisgeometer bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

³ Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans.

2. Inhalt

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über

- a Grenzen und Nummern der Bauparzelle und der Nachbarparzellen, die Namen ihrer Eigentümerinnen oder ihrer Eigentümer und die auf diesen Parzellen bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und Anlagen,
- b die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt, das Gefahrengebiet, das Schutzgebiet, das Immissionsgebiet oder den Übergangsbereich (Art. 6, 86 und 87 BauG),
- c den Massstab und die Nordrichtung sowie die Strassen- und Lokalnamen,
- d die Waldbaulinien, bei ihrem Fehlen die Waldränder nach effektivem Verlauf, sofern sie weniger als 30 m von den geplanten Bauten und Anlagen entfernt sind,
- e die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen besonders schutzwürdigen Objekte,
- f Lage und Grundfläche des Bauvorhabens und in Zahlen seine Abstände von den Strassen, den Grenzen benachbarter Grundstücke und Gebäude, die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses,
- g die Zufahrt, die Abstellplätze für Fahrzeuge und, wo vorgeschrieben (Art. 22 Abs. 2 und 23 BauG), den rollstuhlgängigen Zugang,

- h die in den bestehenden oder öffentlich aufgelegten Überbauungs- oder Straßenplänen eingezeichneten Bau- und Straßenlinien, Höhenkoten und öffentlichen Leitungen,
- i die Gewässer, den Uferschutzbereich, die Abstandslinie und das Überflutungsgebiet (Art. 7 Abs. 2 WBG).

Projektpläne

Art. 14 ¹Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen

- a die Grundrisse sämtlicher Geschosse. Einzutragen sind die Zweckbestimmung der Räume (unter zahlenmässiger Angabe ihrer Länge und Breite), die Stärke der Außenwände und ihrer Isolation sowie die ungefähre Stärke der übrigen Mauern, die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen sowie die Boden- und Fensterflächen in Quadratmetern;
 - b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der lichten Geschoss Höhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniewandhöhe (in der Fassadenflucht vom Dachgeschoßboden bis oberkant Dachsparren gemessen). Anzugeben ist ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschoßboden (Höhe in bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschoßgrundriss einzutragen;
 - c die Pläne sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage von oberkant Erdgeschoßboden und Eintragung der Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes. Bei geschlossener Bauweise sind, soweit nötig, die Fassaden der anschliessenden Gebäude aufzuzeichnen;
 - d ein Umgebungsgestaltungsplan, wenn besondere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung bestehen (Art. 14 BauG), wenn das Bauvorhaben die Anlage von Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen oder von Aufenthaltsbereichen erfordert (Art. 15 BauG) oder wenn das Bauvorhaben ein besonders schutzwürdiges Objekt betrifft.
- ² In den Schnitt- und Fassadenplänen sind das gewachsene Terrain mit einer gestrichelten und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie einzutragen. Diese Linien sind zu beschriften.
- ³ Aus den Plänen müssen ferner die vorgesehene Terraingestaltung (Gebäudeanschlüsse, Böschungen, Stützmauern) und die festen Einfriedungen ersichtlich sein.
- ⁴ Bei Änderungen wie An-, Um- und Erweiterungsbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehen bleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen.

Besondere Anforderungen; Erleichterungen

Art. 15 ¹Die Behörde kann weitere Unterlagen, wie Angaben über die Konstruktion, den Bauvorgang und die Sicherheitsvorkehren, Fotomontagen, Modelle, detaillierte Aufstellungen über die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente, Berechnungen und Schattendiagramme verlangen.

- ² Die Behörde kann
 - a für sehr grosse Bauvorhaben Projektpläne im Massstab 1:200 gestatten,
 - b bei unbedeutenden Bauvorhaben von der Vorlage einzelner Projektpläne oder sonstiger Unterlagen entbinden,
 - c die Vorlage eines Umgebungsgestaltungsplans verlangen, wo die Gemeinebauvorschriften dies allgemein oder für bestimmte Gebiete vorschreiben.

Profile

Art. 16 ¹Die Gesuchstellenden haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden (Schnittpunkt mit oberkant Dachsparren) und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

- ² Die Profile sind stehenzulassen, bis über das Bauvorhaben endgültig entschieden ist.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde kann für die Profilierung besondere Anordnungen treffen oder Erleichterungen gestatten, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet sein.
- ⁴ Falls ein Bauvorhaben im Zeitpunkt seiner Bekanntmachung nicht vorschriftsgemäss profiliert ist oder die gestellten Profile wesentlich von den Projektplänen abweichen, ist die Bekanntmachung nach Behebung des Mangels zu wiederholen mit entsprechender Verlängerung der Einsprachefrist.

V. Vorläufige Prüfung

Prüfung durch die Gemeindeverwaltung

Art. 17 ¹Innert sieben Arbeitstagen nach Eingang der Baueingabe und nach erfolgter Profilierung nimmt die Gemeindeverwaltung eine vorläufige formelle Prüfung der Bau- und Ausnahmegesuche vor und leitet diese mit dem Hinweis auf nicht behobene Mängel an die Baubewilligungsbehörde weiter. Sie kann zuvor einfache Mängel beheben lassen.

- ² Ergibt die vorläufige Prüfung, dass der Bauentscheid in die Zuständigkeit der kleinen Gemeinde fällt, ist nach Artikel 9 Absatz 3 und 4 vorzugehen.

³ In jedem Fall veranlasst die Gemeindeverwaltung die sofortige Bichtigung fehlerhafter oder ungenügender Profile.

Art. 18 ¹Stellt die Baubewilligungsbehörde bei der vorläufigen Prüfung formelle Mängel fest, weist sie das Gesuch zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis darauf, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der Frist bei ihr wieder eingereicht wird.

² Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht oder nur mit Ausnahmen, welche nicht beantragt wurden, bewilligt werden könnte, macht die Baubewilligungsbehörde die Gesuchstellenden auf diesen Mangel aufmerksam. Sie gibt ihnen Gelegenheit zur Verbesserung innert drei Monaten und weist darauf hin, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der Frist bei ihr wieder eingereicht wird.

³ Die Rückweisung zur Verbesserung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt innert zehn Arbeitstagen nach Eingang bei der Baubewilligungsbehörde.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde tritt auf ein wieder eingereichtes, formell mangelhaftes Gesuch nicht ein. Hat es offenkundige materielle Mängel, für deren Beurteilung sie selber zuständig ist, weist sie es innert 30 Tagen ab.

VI. Materielle Prüfung

Art. 19 Betrifft ein Gesuch ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone, stellt es die Gemeindeverwaltung der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zum Entscheid über die Zonenkonformität zu.

Art. 20 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter als Baubewilligungsbehörde lädt die Gemeindebehörde zur Stellungnahme ein. Die Gemeindebehörde stellt Antrag und macht namentlich auf Tatsachen aufmerksam, die der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen.

Art. 21 Die Baubewilligungsbehörde holt die Amtsberichte mit Anträgen, Verfügungen oder Stellungnahmen der zuständigen Behörden von Bund und Kanton ein.

Art. 22 ¹Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die zuständigen kantonalen Fachstellen gemäss Verzeichnis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände der nachgenannten Art bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind:

- a Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Landschaft,
 - b Gefährdung der Sicherheit oder allgemeinen Gesundheit,
 - c feuerpolizeiliche Bedenken,
 - d Missachtung von Vorschriften über Vorkehren im Interesse Behindter,
 - e Verletzung von Umweltvorschriften.
- ² Wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden.
- ³ Betrifft ein Bauvorhaben ein Objekt, das Gegenstand eines Inventars von Bund oder Kanton ist, hört die Baubewilligungsbehörde die kantonalen Fachstellen in jedem Fall an.

4. Weitere Abklärungen

Bauabschlag ohne Bekanntmachung

Art. 23 Die Baubewilligungsbehörde kann Sachverständige beziehen, Bodenuntersuchungen, Materialprüfungen, statische Berechnungen, Belastungsproben und dergleichen anordnen.

Art. 24 ¹Kommt die Baubewilligungsbehörde zum Schluss, dass das Bauvorhaben nicht bewilligt werden kann, teilt sie dies den Gesuchstellenden mit und gibt ihnen unter Ansetzung einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Halten die Gesuchstellenden am eingereichten Gesuch fest, weist die Baubewilligungsbehörde das Gesuch ohne Bekanntmachung ab, sofern sie ihre Beurteilung nicht geändert hat.

VII. Bekanntmachung, Auflage

Zeitpunkt der Bekanntmachung

Veröffentlichung

Art. 25 Die Baubewilligungsbehörde kann bis nach der materiellen Prüfung mit der Bekanntmachung des Gesuchs zuwarten, sofern die Gesuchstellenden diese nicht früher verlangen.

Art. 26 ¹Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten.

² Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsanzeigen oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.

³ Die Veröffentlichung enthält

- a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden,
- b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens,
- c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung,

- d die betroffenen Schutzzonen, Schutzgebiete und in der Nutzungsordnung oder in Inventaren (Art. 10 Abs. 2 BauG) bezeichneten Schutzobjekte,
- e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen,
- f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist sowie
- g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist anmeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. a BauG).

Kleine Bau-
bewilligung ohne
Veröffentlichung

Art. 27 ¹Für die kleine Baubewilligung genügt die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn, und zwar im Falle folgender Bauvorhaben:

- a Kleinbauten, kleinere Gebäudeerweiterungen,
- b die wesentlichen Änderungen nach Artikel 4 Absatz 2, ausgenommen jedoch wesentliche Abweichungen von Art oder Mass der zulässigen Nutzung sowie äussere Änderungen an besonders schutzwürdigen Gebäuden oder ihrer Umgebung,
- c Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten),
- d das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen,
- e Terrainveränderungen,
- f Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe,
- g Kamine, die nicht freistehen und freistehende Kamine bis zu 5m Höhe,
- h Antennen für den Empfang elektronischer Massenmedien,
- i feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, Rampen, äussere Kellereingänge, kleine Schwimmbecken,
- k Biogasanlagen und Jauchegruben,
- l private Straßen und andere oberirdische Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Leitungen), einzelne Abstellplätze für Motorfahrzeuge,
- m Schrägaufzüge der privaten Erschliessung.

² Die Mitteilung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben.

³ Die Mitteilung kann unterbleiben, soweit die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung betroffener Nachbarinnen und Nachbarn vorgelegt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Entscheide. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes.

⁴ Kann der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, ist das Gesuch zu veröffentlichen.

- ⁵ Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn
- a das Bauvorhaben mit einem andern zusammenhängt, das veröffentlicht werden muss,
 - b eine Ausnahme erforderlich ist,
 - c wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Heimat- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung.

Auflage

Art. 28 Das Gesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Artikel 31 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprache-
befugnis

Art. 29 Zur Einsprache sind befugt

- a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind,
- b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen des Baugesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorhabens mindestens fünf Jahre bestanden haben,
- c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Staates und des Bundes.

Einsprachegründe

- Art. 30** ¹Die Personen im Sinne von Artikel 29 Buchstabe a müssen an jeder Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben.
- ² Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.
- ³ Die Behörden und Organe können Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen geltend machen.

Frist und Form

- Art. 31** ¹Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage und beginnt mit der ersten Veröffentlichung bzw. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung.
- ² Die Einsprachen sind schriftlich und begründet, im Doppel, bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
- ³ Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Rechtsverwah-
rung

Art. 32 ¹Die Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über Privatrechte, welche durch

das Bauvorhaben berührt werden, und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

² Zur Anmeldung einer Rechtsverwahrung ist befugt, wer zivilrechtlich rechts- und handlungsfähig ist.

³ Die Bestimmungen über den Lastenausgleich bleiben vorbehalten (Art. 30 und 31 BauG).

Instruktion
1. Allgemeines

Art. 33 ¹Innert sieben Arbeitstagen seit Ablauf der Einsprachefrist stellt die Baubewilligungsbehörde je ein Doppel der Einsprachen und der Rechtsverwahrungen den Gesuchstellenden und den betroffenen Behörden zu.

² Diese erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zehn Tagen, längstens bis zur Einigungsverhandlung, wenn eine solche durchgeführt wird.

³ Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde darauf verzichten, Stellungnahmen einzuholen.

2. Einigungs-
verhandlung

Art. 34 ¹Die Baubewilligungsbehörde kann eine Einigungsverhandlung durchführen, sofern die Beteiligten nicht darauf verzichten.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Ergebnisse festzuhalten und am Schluss die unerledigten Einsprachen anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

IX. Bauentscheid

Bauentscheid
1. Voraus-
setzungen,
Bedingungen,
Auflagen,
Gegenstand

Art. 35 ¹Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung nach Artikel 36 und 62 des Baugesetzes entgegenstehen. Andernfalls ist das Gesuch abzuweisen (Bauabschlag).

² Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Baubewilligungsbehörde bezeichnet die Pläne, auf die sich der Bauentscheid bezieht.

2. Inhalt

Art. 36 ¹Der Bauentscheid besteht aus der Begründung, dem Dispositiv und der Rechtsmittelbelehrung.

² Die Begründung enthält

^a die Gründe für die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung,

- b die Gründe für den Bauabschlag und
- c die Stellungnahme zu den Einsprachen.

³ Das Dispositiv enthält

- a die Erteilung oder die Verweigerung der verlangten Ausnahmebewilligungen,
- b die Erteilung oder die Verweigerung der Baubewilligung,
- c die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung,
- d die weiteren Bewilligungen, die vor Baubeginn noch beigebracht werden müssen (Art. 2a BauG),
- e im Fall der Teilbaubewilligung die Gegenstände, die noch einer Bewilligung bedürfen,
- f den Hinweis auf die Rechtsverwahrungen sowie
- g die Regelung der Kostenpflicht.

⁴ Die Rechtsmittelbelehrung enthält

- a den Hinweis auf Frist, Form und Einreichungsort der Baubeschwerde,
- b den Hinweis, dass von der Baubewilligung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn
 - 1. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder
 - 2. alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder
 - 3. die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

3. Eröffnung

Art. 37 ¹Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Entscheid den Gesuchstellenden, den verbliebenen Einsprechenden und der Gemeinde.

² Sie bringt den Entscheid ausserdem den konsultierten Fachstellen nach Artikel 22 und den Personen, die Rechtsverwahrung angemeldet haben, zur Kenntnis.

³ Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer Kopien der Baubewilligungen unter Beilage einer Situationsplankopie zu. Ausgenommen sind Baubewilligungen für Vorkehren im Innern von bestehenden Bauten und Anlagen.

X. Geltung und Befristung der Baubewilligung

Bedeutung:
Geltung

Art. 38 ¹Die Baubewilligung berechtigt zur Ausführung des bewilligten Vorhabens, sobald sie und die weiteren erforderlichen Bewilligungen unanfechtbar geworden sind.

² Die Baubewilligung gilt für die Gesuchstellenden und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Baugrundstücks. Für deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war.

Vorzeitiger
Baubeginn

Art. 39 ¹ Liegen gegen ein Bauvorhaben keine Einsprachen vor und sind keine öffentlichen Interessen betroffen, kann die Baubewilligungsbehörde den Baubeginn schon nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten.

² Muss das Bauvorhaben von mehreren Behörden beurteilt werden, müssen alle dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

³ Beruht das Bauvorhaben auf noch nicht genehmigten Bauvorschriften, kann der vorzeitige Baubeginn nur gestattet werden, wenn das Amt für Gemeinden und Raumordnung zustimmt.

⁴ Der Aushub der Baugrube, das Legen von Leitungen und ähnliche Arbeiten können von der Gemeindebehörde schon nach Eingang des Baugesuchs erlaubt werden, wenn keine Gefahr der Beeinträchtigung von Wasservorkommen besteht und sich die Gesuchstellenden verpflichten, bei Verweigerung der Baubewilligung den natürlichen Zustand des Baugrundstücks wiederherzustellen. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gesuchstellenden für die Erfüllung dieser Pflicht angemessene Sicherheit leisten.

Befristung
1. Allgemeines

Art. 40 ¹ Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.

² Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann und die Bauherrschaft die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Hinderung unternimmt.

³ Nach Wegfall der Hinderung läuft die Frist noch mindestens ein Jahr.

2. Verlängerung
der Geltungsdauer

Art. 41 ¹ Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben.

² Das Gesuch um Verlängerung einer Baubewilligung ist zu veröffentlichen, wenn die Verlängerung wesentliche öffentliche Interessen berühren könnte. Erfolgt keine Veröffentlichung, so ist das Gesuch den Nachbarinnen und Nachbarn und den von der Verlängerung betroffenen ehemaligen Einsprechenden schriftlich mitzuteilen.

³ Einsprachen können sich nur gegen die Verlängerung richten. Die Baubewilligungsbehörde setzt sich in ihrem Verlängerungsentscheid mit den Einsprachen auseinander. Eine Einigungsverhandlung findet nicht statt.

- ⁴ Der Verlängerungsentscheid ist wie ein Bauentscheid anfechtbar.

XI. Besondere Vorschriften

Art. 42 Für das generelle Baugesuch (Art. 32 Abs. 4 BauG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a Die Baueingabe kann namentlich die vorgesehene Nutzung, die Erschließung des Baugrundstücks, die Lage und die äussere Gestaltung des Bauobjekts, dessen Einordnung in die Umgebung sowie ähnliche Einzelfragen zum Gegenstand haben.
- b Die generelle Baubewilligung gilt nur für jene Teile des Bauprojektes, die im Baugesuch eindeutig als Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bezeichnet worden sind.
- c Dem Baugesuch sind der Situationsplan und die erforderlichen Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:200 beizulegen.
- d Der Fristenlauf für die Einreichung des Ausführungsgesuchs wird durch privatrechtliche Hindernisse nicht gehemmt.
- e Das Ausführungsprojekt ist nur zu veröffentlichen, wenn es öffentliche Interessen in weitergehendem Masse berührt als das generelle Gesuch. Erfolgt keine Veröffentlichung, so ist den Betroffenen die Auflage des Ausführungsprojekts schriftlich mitzuteilen.

Art. 43 ¹Eine Projektänderung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Bauvorhaben in seinen Grundzügen gleich bleibt.

² Die Baubewilligungsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten und der von der Projektänderung berührten Dritten das Verfahren ohne erneute Veröffentlichung fortsetzen bzw. die Änderung des bewilligten Projekts ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen nicht zusätzlich betroffen sind.

³ Erfolgt die Projektänderung im Baubeschwerdeverfahren, sind die Gemeinde, die Gegenpartei und die von der Projektänderung berührten Dritten anzuhören. Die Beschwerdeinstanz kann die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

⁴ Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind Projektänderungen ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verwaltungsgerichts, die Sache zwecks Prüfung einer Projektänderung an die Vorinstanz zurückzuweisen oder das Beschwerdeverfahren durch Vergleich zu erledigen.

⁵ Erfolgt die Projektänderung erst während der Bauausführung, richtet sich die Zuständigkeit allein nach der Änderung. Es ist das im Zeitpunkt der Einreichung der Projektänderung geltende Recht anzuwenden.

Art. 44 ¹Nachträgliche Ausnahmegesuche sind zu veröffentlichen.
² Wird ein Ausnahmegesuch erst im Baubeschwerdeverfahren gestellt, so ist über die Ausnahme im Beschwerdeentscheid zu befinden.
³ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf nachträgliche Ausnahmegesuche nicht eingetreten. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verwaltungsgerichts, das Ausnahmegesuch zur Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen oder das Beschwerdeverfahren durch Vergleich zu erledigen.

Art. 45 ¹Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, für welche Gegenstände die Überbauungsordnung als generelle oder ordentliche Baubewilligung gelten soll.
² Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet die Gegenstände, für welche die Überbauungsordnung als generelle oder ordentliche Baubewilligung gilt.
³ Auch dieser Teil der Überbauungsordnung kann nach Artikel 61a des Baugesetzes angefochten werden.

Art. 46 ¹Solange die Überbauungsordnung in Kraft steht, gilt sie auch als generelle oder ordentliche Baubewilligung gemäss Genehmigungsbeschluss.
² Hat die Bauherrschaft aber während fünf Jahren ab Inkrafttreten der Überbauungsordnung von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht, zeigt sie ihre Absicht, nun ein Ausführungsgesuch einzureichen oder mit dem Bau zu beginnen, der Gemeinde schriftlich an.
³ Erlässt die Gemeinde innert drei Monaten keine Planungszone, kann die Bauherrschaft während jeweils weiteren fünf Jahren das Ausführungsgesuch einreichen oder mit dem Bau beginnen.

XII. Baupolizei

Art. 47 ¹Die Gemeindebaupolizeibehörde hat darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden. Dazu kontrolliert sie insbesondere
^a vor Aufnahme der Bauarbeiten

1. die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligungen, die bei Baubeginn erfüllt sein müssen,
2. das Vorliegen der für das Bauvorhaben erforderlichen weiteren Bewilligungen,

- 3. die Sicherung eines für das Bauvorhaben gewählten Fixpunktes (Art. 14 Abs. 1 Bst. b),
 - b bei Hochbauten und bei speziellen Tiefbauarbeiten nach dem Aushub der Baugrube
 - 1. das Schnurgerüst und
 - 2. die Einhaltung der bewilligten Höhe von oberkant Erdgeschossboden,
 - c während den Bauarbeiten die Beachtung
 - 1. der Sicherheitsvorschriften und der hygienischen Bedingungen insbesondere der Arbeiterunterkünfte,
 - 2. der Pflicht, eine Beschmutzung der Fahrbahn durch den Bauverkehr tunlichst zu vermeiden bzw. ungesäumt zu beseitigen,
 - d nach Vollendung der Bauarbeiten die Einhaltung der Baubewilligung und der Bedingungen und Auflagen. Hat sie nicht selber die Baubewilligung erteilt, stellt sie der Baubewilligungsbehörde ein Doppel des Aufnahmeprotokolls zu.
- ² Sie veranlasst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen (Art. 46 und 47 BauG). Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes.
- ³ Sie sorgt für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen (Art. 45 Abs. 2 Bst. c und Art. 47 BauG).
- ⁴ Sie zeigt denjenigen, die eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben, den Baubeginn mit Gerichtsurkunde oder eingeschriebem Brief an (Art. 31 Abs. 2 BauG).

Art. 48 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter übt die Aufsicht über die Gemeindebaupolizei aus und setzt säumigen Baupolizei- und Bewilligungsbehörden der Gemeinden angemessene Fristen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Wenn nötig verfügt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen selbst.

- ² Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a im Zweifelsfall der Entscheid, ob ein Bauvorhaben einer Baubewilligung bedarf und welcher Art diese ist (Art. 32 BauG);
 - b im Streitfall der Entscheid über besondere Anforderungen oder Erleichterungen nach Artikel 15 und 16 Absatz 3.

³ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Baupolizei aus. Für ihn handelt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Beratung

Art. 49 Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung obliegt die Instruktion der Behörden von Gemeinden und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen. Es nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahmebewilligungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen Vorschriften und der Ausnützungsberechnung.

Widerhandlungen

Art. 50 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels 50 des Baugesetzes geahndet (Busse bis zu 40 000 Franken, in schweren Fällen Busse bis zu 100 000 Franken und überdies Haft, in leichten Fällen Busse bis zu 1000 Franken).

XIII. Kosten

Grundsatz

Art. 51 ¹Die Verfahrenskosten (amtliche Kosten) bestehen aus den Gebühren und den Auslagen, welche die Gemeinde für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren und für ihre baupolizeilichen Verrichtungen erheben kann.

² Auslagen sind namentlich Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Kosten für technische Untersuchungen, Expertenhonorare, Post-, Telefon- und Telegrafengebühren, Insertionskosten, nicht aber Kosten für Verrichtungen nach Artikel 33a Absatz 2 des Baugesetzes.

³ Die Gemeinde erlässt einen Gebührentarif.

Kostenpflicht im Baubewilligungsverfahren

Art. 52 ¹Die Gesuchstellenden tragen die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Parteikosten werden keine gesprochen.

² Bei der Bestimmung der Verfahrenskosten ist der Bedeutung der Bausache angemessen Rechnung zu tragen; insbesondere kann bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisenkosten von einer vollen Kostenüberwälzung an die Gesuchstellenden abgesehen werden.

³ Den Einsprechenden können die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben.

Vorschusspflicht und Kostensicherheit

Art. 53 ¹Die Baubewilligungsbehörde kann die Gesuchstellenden zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses anhalten.

² Kommen die Gesuchstellenden ihrer Vorschusspflicht nicht nach, so wird das Verfahren nach dreimonatiger Einstellung als gegenstandslos abgeschrieben.

XIV. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 54 Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, die Baupolizei und den Lastenausgleich erlassen.

Hängige
Verfahren

Art. 55 Baubewilligungs-, Beschwerde- und Lastenausgleichsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes bereits hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 56 Das Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 wird aufgehoben.

Anpassung von
Vorschriften

Art. 57 Das Dekret vom 4. Februar 1987 über die Staatsleistungen an die Energieversorgung wird wie folgt geändert:

Art. 14 ¹Unverändert.

² Das Vorhaben muss von öffentlichem Interesse sein. Es soll die wirtschaftliche, vielseitige und umweltschonende Energieversorgung fördern. Ortsfeste Vorhaben sollen für die Region wegweisend sein und dürfen den regionalen oder den kommunalen Energiekonzepten nicht zuwiderlaufen. Bei Energiekollektoren muss außerdem gewährleistet sein, dass sie den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes entsprechen und das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

^{3 und 4} Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 58 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für den Fall, dass die «Sonnenkollektor-Initiative» nicht zurückgezogen wird, bleiben die Absätze 2 und 3 vorbehalten.

² Wird die «Sonnenkollektor-Initiative» in der Volksabstimmung angenommen, fallen die Bestimmungen der Artikel 6 und 57 dahin und Artikel 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Art. 6 Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a Sonnenkollektoren und Solarzellen bis maximal 2 m² Fläche (Kleinanlagen);
- b Sonnenkollektoren und Solarzellen über 2 m² Fläche, ausgenommen auf schutzwürdigen Gebäuden und ausserhalb der Bauzone, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Bedeckungen von maximal zwei Dritteln der Dachfläche oder Fassade, wobei für Einfamilienhäuser mindestens 30 m² und pro weitere Wohnung mindestens 20 m² zugelassen sind;

- Anlagen auf Dächern: bündige Einpassung mit dem Dach und bis zu einer Kollektorneigung von 45° sowie maximal 20 cm von schrägen Dachflächen abstehend;
- Anlagen an Fassaden: Kollektorneigung von 0° bis 45° und 70° bis 90° (vertikal) und maximal 1,0 m von der Fassadenfläche abstehend;
- Höhe der Anlagen bei Flachdächern maximal 1,0 m über oberkant Dachrand.

³ Wird die «Sonnenkollektor-Initiative» in der Volksabstimmung verworfen, und hat der Regierungsrat das Dekret zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft gesetzt, so treten die Artikel 6 und 57 am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft. Andernfalls setzt der Regierungsrat sie mit dem Dekret in Kraft.

Bern, 22. März 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2619 vom 24. August 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

23.
März
1994

**Dekret
über die Umlegung von Baugebiet,
die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung
von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungskrekt/BUD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten wird wie folgt geändert:

7a Erfordernis
der Bauland-
umlegung

Art. 11a (neu) Gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung ist, soweit nötig, das Bauland umzulegen.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung des Baugesetzes betreffend Verfahrensvereinfachungen in Kraft.

Bern, 23. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2619 vom 24. August 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

23.
März
1994

**Dekret
über das Normalbaureglement (NBRD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement wird wie folgt geändert:

Bauvorhaben,
Bau-
beschränkungen,
Bausperren

Art. 6 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Bausperren, die aufgrund aufgelegter neuer Vorschriften oder Pläne (Art. 36 Abs. 2 BauG) oder einer Planungszone (Art. 62 BauG) bestehen, bleiben vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung des Baugesetzes betreffend Verfahrensvereinfachungen in Kraft.

Bern, 23. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2619 vom 24. August 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

16.
März
1994

Kirchensteuergesetz (KStG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 125 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom
6.Juni 1993,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Steuerhoheit

Art. 1 ¹Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6.Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.

II. Steuerpflicht

Natürliche
Personen
1. im allgemeinen

Art. 2 Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

- a im Gebiet einer Kirchgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, c oder e des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) teilweise steuerpflichtig sind und
- b zu Beginn einer Veranlagungsperiode beziehungsweise beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

2. Beginn
und Ende

Art. 3 ¹Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.

² Bei Austritt aus einer Landeskirche erlischt die Kirchensteuerpflicht mit der rechtsverbindlichen Austrittserklärung.

3. Steuer-
nachfolge

Art. 4 Beim Tod einer steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Tod geschuldete Kirchensteuer in die Steuerpflicht ein.

4. Ehegatten

Art. 5 ¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind für die Steuern auf Einkommen und Vermögen gemeinsam steuerpflichtig.

² Gehören gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der gemeinsam veranlagten einfachen Steuer.

5. Ausnahmen

Art. 6 Von der Kirchensteuerpflicht befreit sind die nach Artikel 23 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerbefreiten Personen.

Juristische Personen
1. im allgemeinen

Art. 7 Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 8 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt.

2. Ausnahmen

Art. 8 Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selber einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder die nach Artikel 62 g des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerbefreit sind.

Grundstücks-
gewinn

Art. 9 Natürliche und juristische Personen unterliegen für Grundstücksgewinne der Steuerpflicht derjenigen Kirchgemeinde, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

III. Festsetzung der Kirchensteuer

Bemessungs-
grundlagen

Art. 10 ¹Die steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinne und Kapital der juristischen Personen sowie die Vermögensgewinne natürlicher und juristischer Personen bemessen sich ausschliesslich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

² Die für die Staatssteuer geltenden Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 62 h, 62 i, 64 m, 64 n, 64 p, 70, 71 Abs. 3, 90 und 90 a StG) sind anwendbar.

Tarife

Art. 11 ¹Für die Kirchensteuern gelten die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

² Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt 8 Prozent der jeweiligen Staatssteuern.

³ Die Kirchensteuer der Holding- und Domizilgesellschaften beträgt 8 Prozent der jeweiligen Staatssteuern. Für die normal steuerbaren

Gewinne dieser Gesellschaften (Art. 71 Abs. 2 und 4, Art. 71 a Abs. 2 bis 4 StG) gilt Absatz 1.

Steueranlage

- Art. 12** ¹Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.
- ² Die Steueranlage wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.
- ³ Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der betroffenen Kirchgemeinden erhoben.

IV. Verfahren

Registerführung

- Art. 13** ¹Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.
- ² Die Steuerregisterführer und Steuerregisterführerinnen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden leiten die vollständigen Angaben aus dem Register der Kirchensteuerpflichtigen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.
- ³ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden erhalten von den Kirchgemeinden für die Registerführung einen festen Betrag je steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Anlage und die Führung der Kirchensteuerregister und setzt periodisch die Höhe der Entschädigung im Sinne von Absatz 3 fest.

Veranlagung

- Art. 14** ¹Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern die Kirchensteuern der kirchensteuerpflichtigen Personen und eröffnet ihnen die Veranlagung durch Verfügung.
- ² Jede rechtskräftige Änderung der Staatssteuerveranlagung durch Zwischenveranlagung, Berichtigung, Wiederaufnahme des Verfahrens oder Ergänzung der Veranlagung sowie Verfügungen in einem Nach- oder Strafsteuerverfahren führen zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuerveranlagung.

Anfechtung der Kirchensteuerpflicht

- Art. 15** ¹Die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht kann mit Einsprache beim Kirchgemeinderat angefochten werden.
- ² Die neue Verfügung des Kirchgemeinderates kann mit Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden, welche endgültig entscheidet.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Anfechtung der
Steuerberech-
nung

Art. 16 ¹Die Bemessungsgrundlage, die Anwendung der Tarife und die Steuerberechnung können ausschliesslich zusammen mit der entsprechenden Staatssteuerveranlagung angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

V. Steuerbezug

Grundsatz

Art. 17 ¹Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

² Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Kirchensteuern an die Kirchgemeinden.

Zuständigkeit

Art. 18 ¹Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der für die Staatssteuer zuständigen Behörde (Art. 156 StG).

² Die Bezugsbehörde erhält für den Bezug und die Überweisung der Kirchensteuer eine Provision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern.

Steueransprüche

Art. 19 ¹Die Kirchensteuer einer juristischen Person wird auf die Kirchgemeinden, die nach Artikel 7 anspruchsberechtigt sind, aufgeteilt.

² Der Anteil der Kirchgemeinden bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zur Zahl der Konfessionsangehörigen der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.

³ Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit sind die letzten gültig erklärten Ergebnisse einer eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Steuerteilung

Art. 20 ¹Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

² Die Teilung unterbleibt, wenn der in den Vorschriften zur Steuerteilung unter bernischen Gemeinden festgelegte Mindestbetrag des Steueranteils nicht erreicht wird.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 201 bis 204 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Steuererlass

Art. 21 ¹Ein von der zuständigen Behörde bewilligter Erlass der Staatssteuer gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

² Über Gesuche um Erlass der Kirchensteuer entscheidet der Kirchgemeinderat endgültig.

Erbenhaftung

Art. 22 Die Erben haften für die vom Erblasser geschuldeten Kirchensteuern im gleichen Umfang wie für dessen Staatssteuern, mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern (Art. 181 Abs. 3 StG).

VI. Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 23 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 72 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören.

Steueranlage

Art. 24 Die Kirchensteuer wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Kirchgemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen erhoben. Die Berechnung des massgebenden Mittels erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Berechnung der Quellensteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Verfahren

Art. 25 Das Verfahren für den Steuerbezug an der Quelle richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

VII. Schlussbestimmung

Art. 26 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 16. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrates stellt fest, dass vom Referendumrecht zum Kirchensteuergesetz (KStG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
März
1994

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen
Vereinbarung vom 18. Februar 1993
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Vereinbarung) bei, deren Wortlaut im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegeben ist.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Dieser Beschluss ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen und tritt am fünften auf seine Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Bern, 17. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen****Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

Zweck

- Art. 1** ¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.
- ² Sie regelt zudem, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.
- ³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

Geltungsbereich

- Art. 2** ¹Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.
- ² Sie gilt insbesondere für die folgenden Abschlüsse:
- a* der Diplommittelschulen und der Gymnasien,
 - b* der kantonalen Berufslehren,
 - c* der Lehrerbildung aller Stufen,
 - d* der Ausbildungen in Musik, Gestaltung und anderen Künsten,
 - e* der Ausbildungen zu Berufen des Sozialbereichs,
 - f* der Ausbildungen zu Berufen des Gesundheitswesens,
 - g* der Ausbildungen für das Fachpersonal der Bibliotheken und der Dokumentation,
 - h* der Erwachsenenbildung.

Zusammenarbeit mit dem Bund

- Art. 3** ¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.
- ² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a* Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
 - b* Anerkennung der Fachhochschulreife,
 - c* Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsschulen,
 - d* Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

Anerkennungsbehörde

- Art. 4** ¹Anerkennungsbehörde ist die Erziehungsdirektorenkonferenz.
- ² Anerkennungsbehörde für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz.

³ Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitritt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimmen.

Art. 5 ¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei insbesondere zusammen

- ^a mit der Fürsorgedirektorenkonferenz in allen Fragen der Ausbildungsschlüsse des Sozialbereichs;
- ^b mit dem Bund und mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsschlüsse.

³ Die Sanitätsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung im Bereich des Gesundheitswesens. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6 ¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsschlüsse insbesondere fest:

- ^a die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- ^b das Anerkennungsverfahren,
- ^c die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsschlüsse.

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 ¹Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- ^a die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- ^b das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- ^a die Dauer der Ausbildung,
- ^b die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- ^c die Lehrgegenstände und
- ^d die Qualifikation des Lehrpersonals.

Wirkungen
der Anerkennung

Art. 8 ¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vor sieht.

Dokumentation,
Publikation

Art. 9 ¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Rechtsschutz

Art. 10 ¹Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

² Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Strafbestimmung

Art. 11 Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Kostentragung

Art. 12 Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Beitritt,
Kündigung

Art. 13 ¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren beschlossen.

Bern, 18. Februar 1993

Der Präsident: *Jean Cavadini*

Der Sekretär: *Moritz Arnet*